



1. Automobilclub Neunkirchen(1.AC.N)

Wahlordnung (Stand: 1. Januar 2021)

Allgemein

Bindende Vorgaben für Wahlen im ACN sind in den §§ 9/11/12/13 der Satzung enthalten (siehe Anhang)

Der nachfolgend beschriebene Ablauf der Wahl basiert auf den gesetzlichen Vorgaben, ist jedoch nicht in der Satzung verankert.

1. Wahlausschuss

Der Versammlungsleiter leitet die Bildung des Wahlausschusses und übergibt den weiteren Ablauf an diesen.

Der Wahlausschuss besteht aus 3 ACN-Mitgliedern (sie sind auch weiterhin stimmberechtigt), die sich freiwillig auf der Mitgliederversammlung melden. Diese Personen bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter. Dieser übernimmt die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen. Die Protokollierung der Wahlen bleibt beim Protokollführer der Mitgliederversammlung.

2. Wahldurchführung

Der Wahlleiter überprüft die vorhandene Stimmliste und fragt ab, ob die Wahlen in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen sollen. Wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2.1 Wahl des Vorstands

Folgende Ämter werden für 2 Jahre gewählt:

1. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer/Pressekoordinator, Schatzmeister, Sport-/Rennleiter, Tourenleiter, Verkehrsreferent. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Zusätzlich ist aus organisatorischen Gründen noch ein Stellvertreter für den Verkehrsreferenten zu wählen. Dies ist jedoch kein Vorstandsposten.

Wahlablauf:

- Vorschläge der Mitglieder, die sich auch selbst vorschlagen können
- Abfrage, ob die vorgeschlagenen Personen sich zur Wahl stellen
- Meldet sich nur jeweils 1 Kandidat je Amt -> Abfrage, ob Einzel- oder Blockwahl
- Durchführung der Wahl
- Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses
- Abfrage, ob die gewählten Personen die Wahl annehmen

2.2 Wahl der Beisitzer des Beirats

Wahl von 6 Beisitzern für 2 Jahre

Wahlablauf:

- Vorschläge der Mitglieder, die sich auch selbst vorschlagen können
- Abfrage, ob die vorgeschlagenen Personen sich zur Wahl stellen
- Melden sich nur insgesamt 6 Personen -> Abfrage, ob Einzel- oder Blockwahl
- Durchführung der Wahl
- Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses
- Abfrage, ob die gewählten Personen die Wahl annehmen

2.3 Wahl der Rechnungsprüfer

Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre

Wahlablauf:

- Vorschläge der Mitglieder, die sich auch selbst vorschlagen können
- Abfrage, ob die vorgeschlagenen Personen sich zur Wahl stellen
- Melden sich nur insgesamt 6 Personen -> Abfrage, ob Einzel- oder Blockwahl
- Durchführung der Wahl
- Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses
- Abfrage, ob die gewählten Personen die Wahl annehmen

2.4 Wahl der ADAC-Delegierten

Wahl von 1 Delegierten und 1 Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Nordbayern.

Die Anzahl der Delegierten für die ADAC-Mitgliederversammlung ist abhängig von der Zahl der ACN-Mitglieder im ADAC (<100 1 Delegierter, 100-200 2 Delegierte)

Die Delegierten können nur von ACN-Mitgliedern gewählt werden, die auch ADAC-Mitglied sind.

Wahlablauf:

- Überprüfung der Stimmliste in Bezug auf ACN-Mitglieder im ADAC
- Vorschläge der ACN/ADAC-Mitglieder, die sich auch selbst vorschlagen können
- Abfrage, ob die vorgeschlagenen Personen sich zur Wahl stellen
- Melden sich nur insgesamt 2 Personen -> Abfrage, ob Einzel- oder Blockwahl
- Durchführung der Wahl
- Auszählung der Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses
- Abfrage, ob die gewählten Personen die Wahl annehmen

Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den neu gewählten 1. Vorsitzenden.

Anhang zur Wahlordnung

Die folgenden §§ aus der ACN-Satzung sind bindend bei Wahlen

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder gemäß §3, Absatz 2 sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer/Pressekoordinator
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Sport-Rennleiter
- 6) dem Tourenleiter
- 7) dem Verkehrsreferenten

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§12 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 1) den Vorstandsmitgliedern
- 2) dem Beirat

Der Beirat besteht aus sechs Beisitzern, die jeweils anlässlich der Neuwahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.